

SATZUNG
des Landesverbandes
der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Baden-Württemberg e. V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 27. Juni 1987 in Baden-Baden

mit Änderung des § 15 Absatz 3,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 12. Dezember 1987 in Karlsruhe

mit Änderung des § 8 Absatz 1 und des § 10,
beschlossen in der Sitzung des Vorstandes
am 20. August 1988 in Baden-Baden

mit Änderung des § 9 Absätze 8, 9 und 10,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 18. September 1993 in Stuttgart

mit Änderung des § 8 Absätze 2, 3, 5 und 10,
des § 9 Absätze 4, 8 und 9 und der §§ 15 und 16,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 6. Oktober 1995 in Freiburg

mit Änderung des § 5 Absatz 1,
des § 7 Absätze 1 und 6 sowie § 14 Absatz 1,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 25. Oktober 1996 in Stuttgart

mit Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1,
des § 8 Absatz 1 Satz 1 und des § 9 Absatz 1 Satz 2,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 17. Oktober 1997 in Schwetzingen

mit Änderung des § 3 Absatz 1,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 24. September 1999 in Freiburg

mit Änderung des § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Satz 4,
Absätze 4, 5 und 7, § 9 Absatz 3a Absätze 4 und 5,
§ 10, § 14 Absatz 3,
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 17. Oktober 2008 in Offenburg

mit Änderung des § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1b und 1c, § 8
Absätze 1, 2, 3 bis 9, § 9 Absätze 3a, 3d und 3e, Absätze 10, 11,
§ 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 24. September 2010 in Heidelberg

mit Änderung des § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4 und 9 und § 9
Absatz 8, 9 und 10 beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 23. September 2016 in Heidelberg

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Bezirke
- § 10 Vertretung
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Baden-Württemberg e. V."
- (2) Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist der freiwillige Zusammenschluss von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten sowie der Berufsgesellschaften dieser Berufe.
- (2) Aufgabe des Landesverbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in allen berufsrechtlichen und berufsständischen Angelegenheiten in kollegialer Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufskammern.
Aufgaben des Landesverbandes sind insbesondere:
 - a) Mitwirkung an der Steuerpolitik und Steuerrechtsentwicklung;
 - b) Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Berufsrechtes;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Herausgabe von Verbandsnachrichten;
 - e) fachliche und berufliche Förderung der Mitglieder;
 - f) Fortbildung der Mitarbeiter von Berufsangehörigen und Dritten;
 - g) Abschluß von Rahmen- und Gruppenversicherungsverträgen sowie anderer Rahmenverträge zugunsten der Mitglieder und deren Mitarbeiter;
 - h) Förderung der Kollegialität durch Veranstaltungen und Reisen.
- (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte sowie die Berufsgesellschaften dieser Berufe sein.
- (2) Andere Personen, die Zweck und Aufgaben des Landesverbandes fördern, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder elektronisch an den Landesverband zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Bezirkes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde erloschen ist, können auf Antrag weiterhin Mitglied des Landesverbandes bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung von Zweck und Aufgaben des Landesverbandes besondere Verdienste erworben haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, wobei § 3 Absatz 4 unberührt bleibt.
- (2) Der Austritt aus dem Landesverband ist durch Kündigung mit einer Frist von sechs Kalendermonaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft endet diese mit einer Mitteilung des Vorstandes an das Mitglied, die durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung nicht beachtet, gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt, die Standespflichten gröblich verletzt, das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (5) Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des Landesverbandes keinen Anspruch; auch ein Anspruch auf das Auseinandersetzungsvermögen steht ihm nicht zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Beitragsordnung Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Mahnspesen und sonstige Kosten, welche durch nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand entscheidet über zu begründende Anträge auf Stundung, Teilerlass oder Erlass des Beitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung von Beiträgen;
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers;
 - h) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen von ehrenamtlich Tätigen
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die jährlich wechselnd in den drei Steuerberaterkammer-Bezirken stattfindet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich erachtet oder die Einberufung durch mindestens 10 v. H. aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Präsidenten.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Die Stimmrechte von Berufsgesellschaften werden von einem ihrer gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem zu entsprechen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, soweit dies für das Wahlergebnis von Bedeutung ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus neun natürlichen Personen als Mitglieder des Landesverbandes, wobei je drei Personen ihre berufliche Niederlassung in den Steuerberaterkammer-Bezirken Nordbaden, Stuttgart und Südbaden haben müssen. Der Vorstand setzt sich aus dem vom Bezirk Nordbaden, Südbaden und Württemberg gewählten Präsidenten, seinem jeweiligen Stellvertreter und einem von der jeweiligen Bezirksversammlung gewählten weiteren Mitglied zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt und endet mit Ablauf der jeweiligen Bezirksversammlung (§ 9 Absatz 4) bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes (§ 8 Absatz 1).
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, drei stellvertretende Präsidenten und den Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung des Präsidenten kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Landesverbandes, soweit nicht eine Zuständigkeit nach §§ 7 oder 9 gegeben ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen; dabei sollen die Bezirke berücksichtigt werden. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und deren Vorsitzende werden vom Vorstand bestimmt.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Bezirke

- (1) Der Landesverband gliedert sich in drei Bezirke mit den Namenszusätzen
Bezirk Nordbaden,
Bezirk Südbaden,
Bezirk Württemberg.
Die Bezirke entsprechen den Steuerberaterkammer-Bezirken Nordbaden, Stuttgart und Südbaden.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich in Stuttgart. Sie ist zugleich Bezirksgeschäftsstelle für den Bezirk Württemberg. Je eine weitere Bezirksgeschäftsstelle besteht in den Bezirken Nordbaden und Südbaden.
- (3) Die Bezirke treffen ihre Entscheidungen in Bezirksversammlungen. Diese sind jeweils zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Bezirkes, seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitglieds im Sinne von § 8 Absatz 1;
 - b) Wahl und Abberufung von bis zu vier Beisitzern des Bezirkes;
 - c) Beschlussfassung über Anträge;
 - d) Entlastung der Bezirksleitung hinsichtlich ihrer Aufgaben im Bezirk.
- (4) Für jeden Bezirk wird ein Präsident und ein stellvertretender Präsident sowie ein weiteres Mitglied, das den Bezirk im Vorstand repräsentiert, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Wahlperiode des Vorstandes des Landesverbandes durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Die Bezirksversammlung kann bis zu vier Beisitzer wählen. Diese bilden zusammen mit dem Bezirkspräsidenten und dessen Stellvertreter die Bezirksleitung.
 - (6) Jeder Bezirk führt in jedem Geschäftsjahr eine Bezirksversammlung durch, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Landesverbandes liegt. Die Bestimmungen von § 7 Absätze 2 bis 5 und Absatz 6 Sätze 1 bis 8 gelten sinngemäß.
 - (7) Die Bezirksleitung wird in ihrem jeweiligen Bezirk im Namen und im Auftrag des Vorstandes tätig. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Zur Vertretung des Landesverbandes nach außen ist sie nur im Rahmen ihrer Vollmacht berechtigt.
 - (8) Die Bezirksleitung ist für folgende Aufgaben im Rahmen der Zwecksetzung des Landesverbandes und der von dessen Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen zuständig:
 - Erarbeitung von Vorschlägen für Fortbildungsveranstaltungen
 - Mitgliederberatung
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen auf Bezirksebene
 - Vorschläge für Mitglieder der Arbeitsausschüsse (§ 8 Absatz 8)
 - Gesellige Veranstaltungen

§ 10

Vertretung

Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Präsidenten im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen Mitglied des Landesverbandes und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer Bezirksleitung sein. Die Bezirke sollen bei der Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss des Landesverbandes.
- (3) Der Rechnungsprüfer gibt dem Vorstand des Landesverbandes Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Das Geschäftsjahr wird durch einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) abgerechnet.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Tätigkeiten von Mitgliedern für den Landesverband sind ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Über entsprechende Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Landesverbandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auf alles, was der ehrenamtlich Tätige in Ausübung seines Amtes oder bei Gelegenheit der Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben erhält. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder des Landesverbandes, die ehrenamtlich tätig waren.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie Änderungen, die durch Hinweise des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung erforderlich werden, sind vom Vorstand zu beschließen. Er hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, in die gefasste Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen oder der Wahlen aufgenommen werden. Die Protokolle unterzeichnet der Leiter der Versammlung oder der Sitzung und der Protokollführer.
- (3) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten werden zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Landesverbandes zu erfolgen.
- (4) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bestimmt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Das verbleibende Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

§ 15

Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG
des Landesverbandes
der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Baden-Württemberg e.V.

beschlossen in der 21. Sitzung des Vorstandes
am 20. August 1988 in Baden-Baden
(§ 15 Absatz 7 der Satzung)

mit Änderung des § 2
sowie Feststellung der Beitragsordnung
in der 25. (ordentlichen) Mitgliederversammlung
am 25. Oktober 1996

mit Einfügung von § 2 Absatz 2
in der 29. (ordentlichen) Mitgliederversammlung
am 15. September 2000

mit Änderung von § 2 und Streichung von § 1 und § 4
in der 46. (ordentlichen) Mitgliederversammlung
am 28. September 2017

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Mitglieder, die bis zum 28.09.2017 das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem folgenden Beitragsjahr beitragsfrei geführt. Mitglieder, die nach dem 28.09.2017 das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind mit 50% des Regelbeitrages beitragspflichtig.
- (3) Angestellte Mitglieder, die nicht Gesellschafter einer Berufsgesellschaft sind, sind in den folgenden 5 Jahren nach dem Jahr der Bestellung mit 50% des Regelbeitrages beitragspflichtig.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (§ 5 Absatz 4 der Satzung).
- (5) Über die Beitragspflicht von fördernden Mitgliedern (§ 3 Absatz 2 der Satzung) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

- (6) Der Beitrag eines neuen Mitgliedes wird im Eintrittsjahr um 50% des Regelbeitrages gesenkt.
- (7) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft beginnt.

- (8) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 2

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des 2. Halbjahres oder endet die Beitragspflicht mit dem Ende des 1. Halbjahres des Beitragsjahres, so ist der Beitrag anteilig auf 50% festzusetzen.

§ 3

Beitragsstundung und Beitragserlaß

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsschuld stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die Anträge sind unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger wesentlicher Umstände zu begründen.

WAHLORDNUNG
des Landesverbandes
der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Baden-Württemberg e.V.

beschlossen in der 24. Sitzung des Vorstandes
am 12. August 1989 in Baden-Baden

und in der 18. (ordentlichen) Mitgliederversammlung
am 18. November 1989 in Freiburg

mit Änderung des § 5 Absätze 2 und 4
und des § 6 Absatz 2, beschlossen in der
24. (ordentlichen) Mitgliederversammlung
am 6. Oktober 1995 in Freiburg

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Wahlrecht
- § 2 Geheime und offene Wahlen
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahl des Vorstandes
- § 6 Wahl der Leitungen der Bezirke
Nordbaden, Südbaden, Württemberg
- § 7 Wahl des Präsidenten,
der Stellvertreter des Präsidenten
und des Schatzmeisters
- § 8 Geheime Wahlen
- § 9 Offene Wahlen
- § 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 11 Annahme der Wahl und der Ergänzungswahl
- § 12 Abberufung
- § 13 Protokolle

§ 1

Geltungsbereich und Wahlrecht

- (1) Die Wahlordnung gilt insbesondere für Wahlen
 1. der Mitgliederversammlung
 2. des Vorstandes
 3. der Bezirksversammlungen.
- (2) Jedes bei einer Wahlhandlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht für Berufsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem vertretungsberechtigten, persönlich haftenden Gesellschafter der Berufsgesellschaft ausgeübt werden. Dessen persönliches Wahlrecht wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Übertragung von Stimmen im Wahlverfahren ist nicht zulässig.

§ 2

Geheime und offene Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied des wählenden Gremiums verlangt wird.

§ 3

Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung und die Bezirksversammlungen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl jeweils einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Dasselbe gilt für die Wahl des Vorstandes, sofern dies von einem anwesenden Mitglied des wählenden Gremiums verlangt wird. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.

§ 4

Wahlleitung

- (1) Die Leitung der Wahlen in den Mitglieder- und in den Bezirksversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Leitung der Versammlung oder der Sitzung verbleibt beim Sitzungsleiter.
- (2) Andere Wahlen leitet der Sitzungsleiter.

§ 5

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus jedem Bezirk ein Mitglied des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei der Nominierung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Mitglieder des Vorstandes werden die Wahlvorschläge nach den Bezirken Nordbaden, Südbaden und Württemberg geordnet und bekanntgegeben. Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Bezirken ist die berufliche Niederlassung maßgebend.
- (3) Die Wahlhandlung wird für alle Kandidaten in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche nach den auf sie entfallenden Stimmen in den Bezirken jeweils an erster Stelle stehen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt und endet mit Ablauf der jeweiligen Bezirksversammlung (§ 9 Absatz 4 der Satzung) bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes (§ 8 Absatz 1 der Satzung).

§ 6

Wahl der Leitungen der Bezirke Nordbaden, Südbaden, Württemberg

- (1) Die Bezirksversammlungen der Bezirke Nordbaden, Südbaden und Württemberg stellen zunächst die Anzahl der - jeweils bis zu vier - zu wählenden Beisitzer fest. Sodann wählen die Bezirksversammlungen jeweils in getrennten Wahlgängen
 - den Präsidenten des Bezirkes
 - dessen Stellvertreter
 - die Beisitzer.
- (2) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt und endet mit Ablauf der jeweiligen Bezirksversammlung (§ 9 Absatz 4 der Satzung).

§ 7

Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter des Präsidenten und des Schatzmeisters

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen
 - den Präsidenten
 - gemeinsam die drei Stellvertreter
des Präsidenten
 - den Schatzmeister.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Stellvertretung des Vorsitzenden kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Geheime Wahlen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Beginn der Wahlhandlung einen oder mehrere Kandidaten vorzuschlagen. Der Leiter der Versammlung oder der Sitzung hat die Vorschläge unter Nennung von Namen sowie Vornamen und Ort der beruflichen Niederlassung bekanntzugeben.
- (2) Stellt der Leiter der Versammlung oder der Sitzung bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge erfolgen, beginnt die Wahlhandlung.
- (3) Anwesende Kandidaten sind zu befragen, ob sie die Nominierung annehmen. Bei Ablehnung gilt der Wahlvorschlag als erledigt. Ein nicht in einer Versammlung oder Sitzung anwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn seine Erklärung über die Annahme der Wahl vor Beginn der Wahlhandlung vorliegt.
- (4) Für die Wahlen sind ausschließlich die vom Landesverband oder von den Bezirken ausgegebenen Wahlscheine zu verwenden.
- (5) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.
- (6) Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gilt folgendes:
1. Enthält ein Wahlschein mehr Namen, als Mandate zu besetzen sind, so gilt nur die zulässige Höchstzahl der Stimmen in der auf dem Wahlschein aufgeführten Reihenfolge.
 2. Enthält ein Wahlschein weniger Namen, als Mandate zu besetzen sind, so erhalten die aufgeführten Kandidaten nur je eine Stimme.
 3. Enthält ein Wahlschein keine Namen, so ist er gültig. Alle möglichen Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.
 4. Enthält ein Wahlschein Namen von Kandidaten, die nicht vom Leiter der Versammlung oder vom Wahlleiter bekanntgemacht wurden, so sind diese Stimmen ungültig.
 5. Enthält ein Wahlschein unleserliche Namen, gelten diese als ungültige Stimmen. Schreibfehler beim Namen eines Kandidaten führen jedoch nicht zur Ungültigkeit, wenn der Wille des Wählers hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist.
 6. Enthält ein Wahlschein mehrmals den gleichen Namen, so wird dieser nur einmal gezählt. Die weiteren Stimmen für diesen Namen sind ungültig.

- (7) Die Wahlscheine sind vom Wahlausschuss auszuzählen.
- (8) Die bei einer Wahl abgegebenen Wahlscheine sind sechs Wochen aufzubewahren. Im Falle eines Einspruches verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsbehelfs. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.
- (9) Bei Wahlen sind grundsätzlich die Kandidaten gewählt, welche für die zur Wahl stehenden Mandate die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (10) Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) In Zweifelsfragen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9

Offene Wahlen

- (1) Die Bestimmungen für die geheimen Wahlen gelten sinngemäß auch für die offenen Wahlen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder auf Verlangen des Leiters der Sitzung oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses durch Erheben von den Plätzen.
- (3) Eine Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn dies zur zweifelsfreien Bestimmung eines gewählten Kandidaten entbehrlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der Sitzungsleiter.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Leiter der Sitzung oder der Versammlung bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses hat nach jedem Wahlgang das Ergebnis bekanntzugeben.
- (2) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind die anwesenden gewählten Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 11

Annahme der Wahl und der Ergänzungswahl

Lehnt ein gewählter Kandidat die Annahme der Wahl ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12
Abberufung

Auf die Abberufung aus einem Wahlamt finden die Bestimmungen über die geheimen bzw. offenen Wahlen Anwendung.

§ 13
Protokolle

Über Wahlhandlungen sind Protokolle zu fertigen, in die gefasste Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Wahlen aufgenommen werden. Die Protokolle unterzeichnet der Leiter der Versammlung oder der Sitzung und der Protokollführer.
